

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. November 1989

Fällanden. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit RRB Nr. 392/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fällanden. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgte vom 11. September bis zum 10. Oktober 1989. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Fällanden erfüllt.

Gegen diese Vorlage wurden zwei Einwendungen von Gärtnereibetrieben eingereicht. Uebereinstimmend beantragen diese, ihre Betriebe in der Landwirtschaftszone ausdrücklich als für die Eignung für Glashausgartenbau zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist lediglich eine im Rahmen der Richtplanung zu treffende Festlegung, die feststellt, dass entsprechenden Bauvorhaben in landschaftlicher Hinsicht nichts entgegensteht. In der Nutzungsplanung führt dies zu einer Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG. Ob konkrete Bauvorhaben in dieser Zone zulässig sind, beurteilt sich nach Art. 22 und 24 RPG bzw. § 37 PBG. Die Einwendungen sind deshalb abzulehnen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden für das Gebiet der Gemeinde Fällanden laut Plan Mst. 1:5000 vom 8.11.1989 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 8. November 1989  
P2/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 29. Januar 1990